

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

19. Stück, 28.05.1931

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

---

XLVII. Band. (Ausgegeben den 28. Mai 1931.) 19. Stück.

---

#### Inhalt:

- Nr. 45. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 20. Mai 1931 zur Änderung des Gesetzes für das Großherzogtum vom 28. Dezember 1906, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst.
- Nr. 46. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Mai 1931 zur Bekanntgabe des Gesetzes für das Großherzogtum vom 28. Dezember 1906, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst, als Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 1. April 1931.
- Nr. 47. Gesetz vom 20. Mai 1931 zur Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922 / 7. Juli 1926, betreffend die Staatliche Kreditanstalt zu Oldenburg.
- Nr. 48. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 22. Mai 1931, betreffend die Änderung der Landtagswahlordnung.
- 

#### Nr. 45.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Großherzogtum vom 28. Dezember 1906, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst.

Oldenburg, den 20. Mai 1931.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

### Artikel 1.

Das Gesetz für das Großherzogtum vom 28. Dezember 1906, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst, in der Fassung des Gesetzes vom 27. Oktober 1923 wird, wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 werden vor dem Wort „Verwaltungsdienste“ je die Worte „Justiz- und“ eingeschoben und das Wort „Bundesstaat“ durch das Wort „Lande“ und das Wort „Großherzogtum“ durch das Wort „Freistaat“ ersetzt.

2. § 2 wird gestrichen und durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Der ersten juristischen Prüfung muß ein Studium der Rechtswissenschaft vorausgehen, das 7 Semester umfaßt. Von dem siebenten Semester kann das Ministerium der Justiz in geeigneten Fällen auf Antrag befreien.“

3. Im § 3 Satz 1 und 2 wird das Wort „Prüfungskommission“ durch das Wort „Prüfungsbehörde“ ersetzt.

4. Im § 4

a) werden im Abs. 1 die Worte „der juristischen Staatsprüfungskommission abgelegt. Diese“ durch die Worte „dem juristischen Staatsprüfungsamt abgelegt. Dieses“, wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitzendem“ und werden die Worte „und zwei Ministerialräten“ durch die Worte „dem Oberverwaltungsgerichtsrat und einem Ministerialrat“ ersetzt,

b) werden im Abs. 3 die Worte „der Staatsprüfungskommission vier“ durch die Worte „des Staatsprüfungsamts drei“ und die Worte „sich in Verhinderungsfällen“ durch die Worte „in Ver-

hinderungsfällen den Oberverwaltungsgerichtsrat und sich“ ersetzt,

c) wird der Abs. 4 gestrichen und als neuer Abs. 4 folgende Vorschrift hinzugefügt:

„Das Staatsministerium kann über die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und über die Abnahme der mündlichen Prüfung durch eine beschränkte Zahl von Mitgliedern des Staatsprüfungsamts Bestimmungen erlassen.“

5. Im § 6 werden die Worte „vom Staatsministerium“ durch die Worte „wenn Bedenken nicht entgegenstehen, vom Oberlandesgerichtspräsidenten“ ersetzt und die Worte „darauf vom Oberlandesgerichtspräsidenten“ gestrichen.

6. Im § 7

a) werden im Satz 2 die Worte „bei Verwaltungsbehörden“ durch die Worte „im Verwaltungsdienste“ ersetzt,

b) wird folgende Vorschrift nachgefügt:

„Die Ausbildung im Verwaltungsdienste findet nur bei Behörden oder bei Körperschaften des öffentlichen Rechts statt.

Die für die einzelnen Ausbildungsabschnitte des Vorbereitungsdienstes zu bestimmenden Zeiträume können bei nicht hinreichenden Fortschritten des Referendars nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums verlängert werden.“

7. Im § 8 Satz 1 werden hinter dem Worte „Behörde“ die Worte „oder der Körperschaft“ eingeschoben.

8. Im § 9 wird das Wort „Großherzogtum“ durch das Wort „Freistaate“ und das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

9. Im § 10 wird hinter dem Worte „wird“ der Satz „wenn Bedenken nicht entgegenstehen“ eingeschoben.
10. Im § 11
  - a) werden im Satz 1 hinter dem Worte „Die“ die Worte „für den Staatsdienst vorgemerkten“ eingefügt,
  - b) wird im Satz 3 das Wort „Großherzogtums“ durch das Wort „Freistaats“ ersetzt.
11. Im § 13 Satz 1 wird das Wort „ungeeignetes“ durch das Wort „unangemessenes“ ersetzt.
12. §§ 12, 15, 16 werden gestrichen.

### Artikel 2.

1. Das Gesetz für den Freistaat vom 5. Februar 1919, betreffend die Abkürzung des juristischen Vorbereitungsdienstes für Kriegsteilnehmer, wird aufgehoben.

2. Dieses Gesetz tritt zum 1. Juli 1931 in Kraft.

3. Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Gesetz für das Großherzogtum vom 28. Dezember 1906, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst, in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung unter dem 1. April 1931 als Gesetz für den Freistaat Oldenburg in fortlaufender Paragraphenfolge neu bekanntzumachen und dabei die Absätze mit Ziffern „(1)“, „(2)“ usw. zu bezeichnen.

Oldenburg, den 20. Mai 1931.

**Staatsministerium.**

(Siegel)    Cassebohm.    Dr. Driver.

Dr. Schwerdtfeger.

**Nr. 46.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Bekanntgabe des Gesetzes für das Großherzogtum vom 28. Dezember 1906, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst, als Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 1. April 1931.

Oldenburg, den 20. Mai 1931.

Auf Grund der Ermächtigung im Artikel 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1931 zur Aenderung des Gesetzes für das Großherzogtum vom 28. Dezember 1906, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst, wird nachstehend dies Gesetz in der durch die Gesetze vom 27. Oktober 1923 und 20. Mai 1931 geänderten Fassung als Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 1. April 1931 bekanntgegeben.

Oldenburg, den 20. Mai 1931.

**Staatsministerium.**

Cassebohm. Dr. Driver.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst.

Oldenburg, den 1. April 1931.

§ 1.

(1) Die Bestimmungen des § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie dieses Gesetzes kommen für die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst ebenso wie für die Befähigung zum Richteramt zur Anwendung.

(2) Wer in einem anderen deutschen Lande die Befähigung zum höheren Justiz- und Verwaltungsdienste

erlangt hat, ist auch im Freistaat Oldenburg zum höheren Justiz- und Verwaltungsdienste befähigt.

## § 2

Der ersten juristischen Prüfung muß ein Studium der Rechtswissenschaft vorausgehen, das 7 Semester umfaßt. Von dem siebenten Semester kann das Ministerium der Justiz in geeigneten Fällen auf Antrag befreien.

## § 3.

Die erste Prüfung ist bei einer deutschen Prüfungsbehörde, die vom Staatsministerium für zuständig erklärt ist, abzulegen. Die Prüfung erfolgt nach den für die Prüfungsbehörde geltenden Vorschriften, jedoch ist das Landesrecht nicht Prüfungsgegenstand.

## § 4.

(1) Die zweite Prüfung wird vor dem juristischen Staatsprüfungsamt abgelegt. Dieses besteht aus dem Oberlandesgerichtspräsidenten als Vorsitzenden, vier Mitgliedern des Oberlandesgerichts, dem Oberverwaltungsgerichtsrat und einem Ministerialrat.

(2) Zur Vertretung der Mitglieder des Oberlandesgerichts in Verhinderungsfällen werden vom Staatsministerium im voraus zwei Mitglieder des Landgerichts bestimmt.

(3) Das Staatsministerium bestimmt zu Mitgliedern des Staatsprüfungsamts drei Ministerialräte, die jährlich wechseln und in Verhinderungsfällen den Oberverwaltungsgerichtsrat und sich gegenseitig vertreten.

(4) Das Staatsministerium kann über die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und über die Abnahme der mündlichen Prüfung durch eine beschränkte Zahl von Mitgliedern des Staatsprüfungsamts Bestimmungen erlassen.

## § 5.

Wer die erste Prüfung bestanden hat, wird, wenn Bedenken nicht entgegenstehen, vom Oberlandesgerichtspräsidenten zum Referendar ernannt und eidlich verpflichtet.

## § 6.

(1) Der Vorbereitungsdienst der Referendare dauert  $3\frac{1}{2}$  Jahre. Von diesem Zeitraum darf nach Bestimmung des Staatsministeriums ein Jahr im Verwaltungsdienste verwendet werden.

(2) Die Ausbildung im Verwaltungsdienste findet nur bei Behörden oder bei Körperschaften des öffentlichen Rechts statt.

(3) Die für die einzelnen Ausbildungsabschnitte des Vorbereitungsdienstes zu bestimmenden Zeiträume können bei nicht hinreichenden Fortschritten des Referendars nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums verlängert werden.

## § 7.

Läßt sich ein Referendar in dienstlicher oder außerdienstlicher Beziehung ein ungeeignetes oder ordnungswidriges Benehmen zu schulden kommen, so hat der Vorstand der Behörde oder der Körperschaft oder der Rechtsanwalt, bei denen er beschäftigt ist, ihn zurechtzuweisen und, wenn die Zurechtweisung fruchtlos bleibt oder eine erheblichere Ordnungswidrigkeit vorliegt, dem Oberlandesgerichtspräsidenten Anzeige zu erstatten. Dieser kann dem Referendar einen schriftlichen oder mündlichen Verweis erteilen. In besonders schweren Fällen unwürdigen, unsittlichen oder pflichtvergessenen Verhaltens kann das Staatsministerium die Ausschließung des Referendars aus dem Vorbereitungsdienst anordnen.

## § 8.

Die zweite Prüfung ist darauf zu richten, ob der Referendar sich in gründlicher Kenntnis der Gegenstände der ersten Prüfung fortgebildet und genügende Kenntnis des im Freistaate geltenden besonderen Privatrechts und öffentlichen Rechts erworben habe und für praktisch befähigt zu erachten sei, eine selbständige Stellung im höheren Justiz- und Verwaltungsdienst zu bekleiden.

## § 9.

Wer die zweite Prüfung bestanden hat, wird, wenn Bedenken nicht entgegenstehen, vom Staatsministerium zum Assessor ernannt.

## § 10.

Die für den Staatsdienst vorgemerkten Assessoren werden von dem Staatsministerium einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde zur unentgeltlichen Beschäftigung zugewiesen. Bei der Zuweisung werden die Wünsche des Assessors berücksichtigt, sofern dem nicht das Interesse seiner Weiterbildung entgegensteht. Auf Antrag kann auch die Zuweisung zur Beschäftigung bei der Landesversicherungsanstalt, einer Landwirtschafts-, Handels- oder Handwerkskammer des Freistaats erfolgen. Auch kann die Beschäftigung bei einem Rechtsanwalt oder bei einem gewerblichen Unternehmen vom Staatsministerium gestattet werden.

## § 11.

Läßt sich ein Assessor in dienstlicher oder außerdienstlicher Beziehung ein unangemessenes oder ordnungswidriges Benehmen zu schulden kommen, so hat, falls er bei einer staatlichen Behörde oder einem Rechtsanwalt beschäftigt ist, der Vorstand der Behörde oder der Rechtsanwalt ihn zurechtzuweisen und, wenn die Zurechtweisung

fruchtlos bleibt, dem Staatsministerium Anzeige zu erstatten. Dies letztere gilt auch, wenn eine erheblichere Ordnungswidrigkeit vorliegt. Ist der Assessor an einer anderen Stelle beschäftigt, so hat der Vorstand derselben dem Staatsministerium Anzeige zu erstatten. Dieses kann dem Assessor einen schriftlichen oder mündlichen Verweis erteilen und in besonders schweren Fällen die Ausschließung des Assessors aus dem Dienste anordnen.

### § 12.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes nötigen Vorschriften werden im Verwaltungswege erlassen.

### § 13.

Dieses Gesetz tritt zum 1. Juli 1931 in Kraft.

## Nr. 47.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922 / 7. Juli 1926, betreffend die Staatliche Kreditanstalt zu Oldenburg.

Oldenburg, den 20. Mai 1931.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

### Artikel I.

1. Im § 4 Abs. 1 wird das Wort „achtzehn“ durch „zwanzig“ ersetzt.
2. Im § 4 Abs. 2 wird hinter „vier vom Landtage und je eines von“ die Worte „dem Landesauschuß des Landesteils Lübeck, dem Landesauschuß des Landesteils Birkenfeld“ eingefügt.

## Artikel II.

- Im § 17 Abs. 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

Oldenburg, den 20. Mai 1931.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Willers.

Ihnen.

## Nr. 48.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Änderung der Landtagswahlordnung.

Oldenburg, den 22. Mai 1931.

Auf Grund des § 22 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes vom 14. September 1921 wird die Wahlordnung für die Wahlen zum Oldenburgischen Landtag vom 14. September 1921, wie folgt, geändert:

## I.

Der § 75 erhält folgenden neuen Abs. 2:

Aus besonderer Veranlassung kann auf Anordnung des Ministeriums des Innern die Benachrichtigung der Gewählten auch durch den Verbandswahlleiter und auf telegraphischem Wege mit der Aufforderung erfolgen, sich binnen zwei Tagen nach Eingang des Telegramms beim Verbandswahlleiter über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären. Im übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

## II.

Im § 75 Abs. 1 wird die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.

## III.

Im § 75 werden der bisherige Abs. 2 zum Abs. 3 und der bisherige Abs. 3 zum Abs. 4.

## IV.

Im § 76 Abs. 3 werden hinter dem Wort „Wahlkommissare“ die Worte „oder der Verbandswahlleiter“ eingefügt.

## V.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 22. Mai 1931.

## Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Driver.

Thyen.

II. THEIL

Das Gesetz über die Verfassung des Reiches vom 1. März 1871 und die hierzu erlassenen Verordnungen vom 1. März 1871.

IV.

Das Gesetz über die Verfassung des Reiches vom 1. März 1871 und die hierzu erlassenen Verordnungen vom 1. März 1871.

V.

Das Gesetz über die Verfassung des Reiches vom 1. März 1871 und die hierzu erlassenen Verordnungen vom 1. März 1871.

Verordnung vom 22. Juni 1871.

Das Gesetz über die Verfassung des Reiches vom 1. März 1871 und die hierzu erlassenen Verordnungen vom 1. März 1871.

Das Gesetz über die Verfassung des Reiches vom 1. März 1871 und die hierzu erlassenen Verordnungen vom 1. März 1871.

Das Gesetz über die Verfassung des Reiches vom 1. März 1871 und die hierzu erlassenen Verordnungen vom 1. März 1871.

Das Gesetz über die Verfassung des Reiches vom 1. März 1871 und die hierzu erlassenen Verordnungen vom 1. März 1871.

